

Wahlpflicht

Eine Gruppe von Abgeordneten hat sich mit der Frage beschäftigt, wie die Bevölkerung als Ganze wieder mehr in das parlamentarische System einbezogen werden und dieses so eine größere Legitimation erhalten kann. Eine fraktionsübergreifende Gruppe von einzelnen Abgeordneten aus CVP, APD, LRP und PSG schlägt in diesem Zusammenhang die Einführung der allgemeinen Wahlpflicht vor: Alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger sollen zukünftig verpflichtet sein, an den Wahlen zum Bundestag teilzunehmen. Die Abgeordneten des Bundestages sind aufgerufen, über diesen Vorschlag zu entscheiden.

Bei den Beratungen des Bundestages hat der Innenausschuss die Federführung. Beratend beteiligt sind der Ausschuss für Soziales sowie der Rechtsausschuss.

Die Rechtslage

Das Wahlrecht wird im Grundgesetz in Artikel 38 (2) geregelt:

Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Für die Einführung einer Wahlpflicht müsste das Grundgesetz geändert werden. Dies ist nur möglich, wenn mindestens 2/3 der Abgeordneten zustimmen.

Kommt eine Grundgesetzänderung mit einer Wahlpflicht zustande, muss in der Folge auch das Bundeswahlgesetz geändert werden. Dieses regelt, wie die Wahlpflicht in der Praxis umgesetzt wird.

Die Diskussion über die Einführung einer allgemeine Wahlpflicht

In regelmäßigen Abständen lösen Wahlen in Deutschland eine Debatte über die sinkende Wahlbeteiligung aus. Dies gilt besonders für Landtags-, Kommunal- und Europawahlen, kann aber auch bei den Wahlen zum Bundestag beobachtet werden. 2009 erreichte die Wahlbeteiligung bei den Bundestagswahlen mit 70,8 Prozent einen historischen Tiefstand.

Angesichts der Bedeutung, die Wahlen im Legitimationsprozess einer funktionierenden Demokratie haben, diskutieren die Politik und die Öffentlichkeit, wie diesem Negativtrend zu begegnen ist.

Als Ursachen für die stark rückläufige Motivation zur Wahl zu gehen werden oft Politikverdrossenheit, Misstrauen gegenüber Politikerinnen und Politikern sowie Parteien und fehlende politische Einflussmöglichkeiten genannt.

In anderen Staaten der EU gibt es eine Wahlpflicht, so beispielsweise in Belgien, Griechenland, Italien, Luxemburg und Zypern. Dort sind alle berechtigten Bürgerinnen und Bürger zur Wahlteilnahme verpflichtet. Einige Politikwissenschaftler sehen in diesem Ansatz eine Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass politisch auch schwerer zu erreichende Bevölkerungsgruppen im Parlament vertreten sind und damit Gehör finden. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, ob und wie eine Nichtwahrnehmung der Wahlpflicht sanktioniert werden soll.

Ihre Aufgabe ist es nun, sich in die Materie einzuarbeiten und durch die Arbeit in Ihrer Fraktion, in Ihrem Ausschuss und im Plenum gemeinsam mit Ihren Kolleginnen und Kollegen das bestmögliche Gesetz zu beschließen.

Gesetzentwurf

aus der Mitte des Bundestages

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Artikel 38 (2) GG (Einführung einer allgemeinen Wahlpflicht bei Bundestagswahlen)

A. Zielsetzung

Der sinkenden Wahlbeteiligung in Deutschland und dem zugrunde liegenden öffentlichen Desinteresse an Politik muss entschieden entgegengetreten werden. Während bei Landtags- und Kommunalwahlen die Beteiligung schon regelmäßig unter die 50%-Marke fällt, soll eine ähnliche Entwicklung bei den Bundestagswahlen schnell und wirksam gestoppt werden.

Für die Zukunft Deutschlands, die Stabilität seines politischen Systems und die Stärkung der Demokratie ist es unerlässlich, alle Bevölkerungsgruppen an politischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen und politisch repräsentiert zu sehen.

B. Lösung

Die vorgeschlagene Veränderung von Absatz 2 in Artikel 38 Grundgesetz bewirkt, dass alle wahlberechtigten Deutschen zur Teilnahme an der Bundestagswahl verpflichtet sind. Die Nichteinhaltung führt zu einer Sanktionierung.

Die allgemeine Wahlpflicht setzt für die Bürger einen Anreiz, sich wieder stärker mit politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Problemen auseinanderzusetzen. Durch die Beteiligung aller Wahlberechtigten wird die Repräsentation eines möglichst großen Teils der Bevölkerung sichergestellt, das Prinzip der politischen Gleichheit hergestellt und so eine stärkere Legitimation des Wahlergebnisses erreicht.

C. Alternativen

Beibehaltung des Artikels 38 (2) GG in der bisherigen Form; Stärkung der politischen Teilhabe von Bürgern an politischen Prozessen – vor allem von ohnehin benachteiligten Bevölkerungsgruppen – auf anderem Wege.

D. Begleitmaßnahmen

Die Einführung einer Wahlpflicht im Grundgesetz macht eine Anpassung des Bundeswahlgesetzes nötig. Dazu liegt dem Bundestag ein entsprechender Gesetzentwurf vor.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Artikel 38 (2) GG (Einführung einer allgemeinen Wahlpflicht bei Bundestagswahlen)

Artikel 38 GG (2) soll künftig lauten:

Jeder Bürger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, an den Wahlen teilzunehmen; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Gesetzentwurf

aus der Mitte des Bundestages

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (Bestimmungen zur Umsetzung der Wahlpflicht)

A. Zielsetzung

Im Rahmen einer Grundgesetzänderung soll eine allgemeine Wahlpflicht eingeführt werden. In diesem Zusammenhang muss das Bundeswahlgesetz angepasst werden, damit die Umsetzung dieser Wahlpflicht geregelt ist.

B. Lösung

Datenrundlage: Im Wählerverzeichnis sind die wahlberechtigten Bürger einer Gemeinde vermerkt. Es wird auf Grundlage des Einwohnermelderegisters erstellt. Bislang ermöglicht das Wählerverzeichnis die Kontrolle darüber, dass nur Wahlberechtigte ihre Stimme abgeben und jeder nur ein Mal wählt. Im Rahmen einer Wahlpflicht kann mit Hilfe des Wählerverzeichnisses nachvollzogen werden, wer an den Wahlen nicht teilgenommen hat.

Briefwahl: Wer am Wahltag voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, sein Wahllokal aufzusuchen, kann bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung bis Freitag vor der Wahl, bei akutem Bedarf auch noch am Wahltag selbst bis 15 Uhr, einen Wahlschein beantragen. Mit diesem kann der Bürger vorab per Briefwahl auf dem Postweg oder am Wahltag in einem anderen Wahllokal wählen. Auf dem Weg der Briefwahl können daher die meisten Probleme umgangen werden, die einen Bürger an der Wahlbeteiligung hindern.

Rechtliche Einordnung der Verletzung der Wahlrechtspflicht und Sanktionen: Es wird vorgeschlagen, eine vermeidbare Nichtbeteiligung an den Wahlen als Ordnungswidrigkeit einzuordnen und damit nicht als Straftat. Zudem wird vorgeschlagen, als Sanktion ein Bußgeld in Höhe von 20 € anzusetzen. Gegen den Bußgeldbescheid kann ein Bürger wie gegen jeden anderen Bußgeldbescheid Widerspruch einlegen. Ein Widerspruch gegen die Verletzung der Wahlpflicht ist von den Stadt- und Gemeindeverwaltungen nach Maßgabe der dargelegten Gründe und Belege zu bewerten.

Ausgestaltung des Wahlzettels: Im vorliegenden Entwurf wird geklärt, wie der Wahlzettel so auszugestalten ist, dass die Bürger eine Enthaltung signalisieren können. Indem explizit ankreuzbar ist, dass keine der Listen oder keiner der Kandidaten gewählt wird, ist die Enthaltung eine eigene Alternative. Die Wahlfreiheit ist damit gesichert. Enthaltungen können so eindeutig von einem versehentlich falsch ausgefüllten Wahlzettel unterschieden und auch gesondert ausgezählt werden.

C. Alternativen

Eine Anpassung des Bundeswahlgesetzes ist unabdingbar, sofern eine Wahlpflicht im Grundgesetz eingeführt wird.

D. Begleitmaßnahmen

-

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (Bestimmungen zur Umsetzung der Wahlpflicht)

Das Bundeswahlgesetz wird um folgende Regelungen ergänzt:

Ergänzt wird ein § 12 a „Wahlpflicht“

- (1) Alle Wahlberechtigten sind verpflichtet, ihr aktives Wahlrecht auszuüben.
- (2) Wer sich der Wahlpflicht nach Abs. 1 ohne genügende Entschuldigung entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von zwanzig Euro geahndet werden.

Ergänzt wird in § 30 „Stimmzettel“

(2) „Der Stimmzettel enthält“

3. die Möglichkeit zur Stimmenthaltung

- für die Wahl in den Wahlkreisen mit dem Wortlaut „Ich unterstütze keinen der oben genannten Kandidaten.“
- für die Wahl nach Landeslisten mit dem Wortlaut „Ich unterstütze keine der oben genannten Listen.“

Ihre Fraktion steht der Einführung einer Wahlpflicht skeptisch gegenüber. Eine Wahlpflicht scheint den liberalen Werten auf den ersten Blick zu widersprechen. Doch denken Sie durchaus auch über die Vorteile einer Wahlpflicht nach. Im Hessischen Landesverband Ihrer Partei wurde sie in den letzten Monaten intensiv diskutiert. Eine abschließende Meinung hat sich die LRP aber noch nicht gebildet.

Folgende Argumente sprechen für die LRP gegen die Einführung einer Wahlpflicht:

- Politik muss überzeugen und begeistern, nicht zwingen. Eine Wahlpflicht entmündigt die Bürgerinnen und Bürger, statt sie zu ermutigen sich einzumischen.
- Die Einführung einer Wahlpflicht bedeutet eine Einschränkung der politischen Freiheiten aller Bürger. Jeder muss das Recht haben, sich nicht zu interessieren und sich nicht politisch zu beteiligen.
- Eine hohe Wahlbeteiligung an einer Bundestagswahl ist nicht zwangsläufig ein entscheidender Faktor für die Legitimation dieser Wahl. Entscheidend sind die Motivation der Wähler, sich an den Entscheidungsprozessen zu beteiligen, und die Informationen, auf deren Grundlage die Bürger ihre Wahl treffen.

Auf der anderen Seite sprechen folgende Argumente für eine Wahlpflicht:

- Die repräsentative Demokratie ist für Sie der Grundstein eines demokratischen Systems. Daher ist Ihnen sehr daran gelegen, dass die Idee der Volksvertretung im Parlament eine glaubwürdige Legitimation besitzt. Eine gute Legitimation erhält ein Parlament, wenn die ganze Bevölkerung an seiner Wahl mitgewirkt hat.
- Die Wahlpflicht würde das vornehmste Bürgerrecht, das Recht auf politische Mitentscheidung bei Wahlen, verstärkt zur Geltung bringen.
- Auch andere Länder in Europa und weltweit haben eine Wahlpflicht, ohne dass ihr politisches System dadurch unfreier geworden wäre.
- Die Pflicht zu wählen würde dazu führen, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger zumindest vor den Wahlen politisch informieren.

Bei einer möglichen Anpassung des Bundeswahlgesetzes ist Ihnen wichtig:

- Sanktionen stehen Sie sehr skeptisch gegenüber. Diese bergen Ihrer Meinung nach die Gefahr, dass weniger an Politik interessierte Bürger nur zur Wahl gehen, um diesen Sanktionen zu entgehen. Eine informierte Entscheidung werden diese Bürger dadurch nicht automatisch treffen können. Die Nichtteilnahme an der Wahl hart zu sanktionieren, würde zudem einen riesigen Verwaltungsaufwand bedeuten.
- Wichtig ist, dass die Bürger die Möglichkeit haben, sich auf dem Stimmzettel der Wahl zu enthalten. Sonst besteht das Risiko, dass Menschen, die eigentlich nicht wählen möchten, aus Protest ihre Stimme an extreme Parteien vergeben.

Auch Ihr Koalitionspartner, die CVP, hat sich noch keine endgültige Meinung zum Thema Wahlpflicht gebildet. Einigen Sie sich daher zunächst innerhalb Ihrer Fraktion und nehmen Sie Gespräche mit Ihren Partnern von der CVP auf, um eine gemeinsame Position in den Gesetzgebungsprozess einzubringen. Für eine Grundgesetzänderung müssten Sie darüber hinaus die Zustimmung mindestens einer Oppositionsfraktion gewinnen.